



Satzung¹

des Sportvereins Solidarität Großkarolinenfeld e.V.

(nachfolgend Verein genannt)

Kolbergstr. 3
83109 Großkarolinenfeld

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Satzung die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Inhalt

	Inhaltsverzeichnis.....	1
§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr.....	2
§ 2	Vereinszweck und Gemeinnützigkeit	2
§ 3	Vereinstätigkeit	2
§ 4	Vergütungen für die Vereinstätigkeit.....	2
§ 5	Mitgliedschaft.....	2
§ 6	Beendigung der Mitgliedschaft und Ordnungsmaßnahmen.....	3
§ 7	Sonstige Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder	4
§ 8	Beiträge	4
§ 9	Organe des Vereines	5
§ 10	Vorstand	5
§ 11	Vereinsausschuss.....	5
§ 12	Mitgliederversammlung	6
§ 14	Abteilungen	7
§ 15	Haftung.....	7
§ 16	Datenschutz.....	8
§ 17	Auflösung des Vereins	8
§ 18	Vereinsordnungen	8
§ 19	Inkrafttreten	8

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Sportverein Solidarität Großkarolinenfeld e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Großkarolinenfeld und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Traunstein unter der Nummer VR 41021 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten in internen Vereinsangelegenheiten ist Rosenheim.
- (5) Der Verein ist Mitglied im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV). Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum BLSV vermittelt. Der Verein ist zusätzlich Mitglied beim Rad- und Kraftfahrerbund e.V. mit den Mitgliedern, die ihre Mitgliedschaft zu diesem Verein erklären.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem BLSV und den betroffenen Sportfachverbänden sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

§ 3 Vereinstätigkeit

- (1) Die Verwirklichung des Vereinszwecks erfolgt durch die Ausübung der Sportarten Tennis und Stockschießen.
- (2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (3) Die Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke erfolgt unter Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes, soweit dies ohne Beeinträchtigung eines effizienten Sportbetriebs möglich ist.

§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrags oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung maximal bis zu dem in § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz (EStG) genannten Betrag ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz 2 trifft der Vereinsausschuss. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Im Übrigen haben die Amtsinhaber und mitarbeitende Vereinsmitglieder einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreter/s.
- (3) Ein Recht auf Aufnahme besteht nicht. Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Vereinsausschuss.

- (4) Dem Vereinsausschuss obliegt das Recht, in begründeten Fällen einen Aufnahmestopp zu verhängen.
- (5) Personen, die sich um die Förderung des Sports, der Jugend oder des Vereins besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Vorschlagsberechtigt ist der Vereinsausschuss.
- (6) Vereinsmitglieder haben erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres passives Wahlrecht. Abweichend besteht für Wahlen zur Vereinsjugendleitung passives Wahlrecht mit Vollendung des 16. Lebensjahres. Die Bestellung eines Minderjährigen wird erst mit der Einwilligung der/des gesetzlichen Vertreter/s wirksam.
- (7) Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder, sowohl aktive als auch passive, mit Vollendung des 16. Lebensjahres. Ehrenmitglieder besitzen nur ein Stimmrecht, sofern sie Vereinsmitglied sind.
- (8) Die Übertragung der Mitgliedschaftsrechte, insbesondere des Stimmrechts, ist nicht möglich.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft und Ordnungsmaßnahmen

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.
- (2) Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich. Die Kündigung Minderjähriger bedarf der Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreter/s.
- (3) Ein Vereinsmitglied kann aus dem Verein auf Antrag eines anderen Vereinsmitglieds oder eines Organs ausgeschlossen werden, wenn das Vereinsmitglied
 - a) trotz schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist,
 - b) in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
 - c) wiederholt in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Vereinsordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,
 - d) sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens,
 - e) die Amtsfähigkeit (§ 45 Strafgesetzbuch) verliert.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Übt das Vereinsmitglied ein Amt in einem Vereinsorgan aus, so entscheidet in Abweichung von Satz 1 die Mitgliederversammlung. Dem Vereinsmitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann auf ihrer nächsten Mitgliederversammlung endgültig. Ist bereits die vereinsinterne, erstinstanzliche Zuständigkeit der Mitgliederversammlung für den Ausschlussbeschluss begründet, so entfällt die Möglichkeit der vereinsinternen, zweitinstanzlichen Überprüfung des Ausschlussbeschlusses durch die Mitgliederversammlung. Der Ausgeschlossene kann den Ausschlussbeschluss binnen eines Monats gerichtlich anfechten. Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung. Nimmt das Vereinsmitglied die Möglichkeit des vereinsinternen Anfechtungsverfahrens nicht fristgemäß wahr und/oder ficht das Vereinsmitglied den Ausschlussbeschluss nicht binnen eines Monats nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung gerichtlich an, so wird der Beschluss wirksam. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich. Die Frist beginnt jeweils mit Bekanntgabe des Ausschlussbeschlusses zu laufen.
- (5) Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.

- (6) Ein Vereinsmitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vereinsausschuss bei Vorliegen einer der in Absatz 3 für den Vereinsausschluss genannten Voraussetzungen mit folgenden Ordnungsmaßnahmen belegt werden:
 - a) Abmahnung,
 - b) Ausschluss für längstens ein Jahr an der Teilnahme an sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, denen der Verein angehört,
 - c) Betretungs- und Benutzungsverbot für längstens ein Jahr für alle vom Verein betriebenen Sportanlagen und Gebäude.
- (7) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefs oder per Boten zuzustellen; die Wirkung des Ausschlussbeschlusses tritt jedoch bereits mit der Beschlussfassung ein.
- (8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.
- (9) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Vereinsmitglieds ist frühestens nach Ablauf eines Jahres nach Bekanntgabe des Ausschlussbeschlusses möglich. Wurde das Mitglied aufgrund Absatz 3 Buchstabe a) ausgeschlossen, kann überdies eine Wiederaufnahme nur nach Begleichung der Beitragsrückstände erfolgen.

§ 7 Sonstige Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder

- (1) Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Vereinsmitglied die Satzung. Diese ist jedem neuen Vereinsmitglied zugänglich zu machen. Das Vereinsmitglied verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Vereinsordnungen sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- (2) Die Vereinsmitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (3) Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere:
 - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen,
 - b) die Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren,
 - c) die Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind, z.B. Beendigung der Schulausbildung etc..

Nachteile, die dem Vereinsmitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein diese Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können ihm nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Vereinsmitglied zum Ausgleich verpflichtet.
- (4) Ehrenmitglieder haben das Recht, an Vereinsausschusssitzungen teilzunehmen. Ein Mitspracherecht kann erteilt werden. Das Stimmrecht ist ausgeschlossen. Satz 3 gilt nicht, wenn das Ehrenmitglied zugleich Mitglied im Vereinsausschuss ist.

§ 8 Beiträge

- (1) Jedes Vereinsmitglied hat einen Jahresbeitrag (Geldbeitrag) zu leisten. Dieser ist bis spätestens 31. März des Geschäftsjahrs zu entrichten. Bei unterjährigem Eintritt wird der Jahresbeitrag quartalsmäßig berechnet. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein. Die Höhe und die Zusammensetzung des Jahresbeitrages regelt die Beitragsordnung. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, auf Antrag Beitragserleichterungen zu gewähren.
- (3) Bei einem begründeten Finanzbedarf des Vereins kann die Erhebung einer zusätzlichen Umlage beschlossen werden. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung. Diese darf das Fünffache des Jahresbeitrages nicht überschreiten. Eine Staffelung entsprechend der Beitragshöhe ist möglich.

- (4) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung des Jahresbeitrags befreit.

§ 9 Organe des Vereines

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- der Vereinsausschuss
- die Mitgliederversammlung

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuchs besteht aus dem
- 1. Vorsitzenden
 - 2. Vorsitzenden
 - Kassier
- (2) Vorstandsmitglieder können nur Vereinsmitglieder werden.
- (3) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur gültigen Neuwahl des neuen Vorstands im Amt. Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen.
- (4) Wiederwahl ist möglich.
- (5) Verschiedene Vorstandsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Nachwahl im Vereinsausschuss nicht besetzt werden kann. Das gilt jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- (6) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch den 2. Vorsitzenden und den Kassier zu zweit vertreten.
- (7) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Weitere Aufgaben ergeben sich aus der Satzung. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art mit einem Geschäftswert von mehr als 5.000,00 € für den Einzelfall bzw. bei Dauerschuldverhältnissen im Jahresgeschäftswert von mehr als 5.000,00 € der vorherigen Zustimmung durch den Vereinsausschuss bedarf. Im Übrigen gibt sich der Vorstand mit dem Vereinsausschuss eine Geschäftsordnung mit Geschäftsverteilung.
- (8) Der Vorstand ist ermächtigt, Änderungen oder Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, die zur Behebung gerichtlicher oder behördlicher Beanstandungen erforderlich oder zweckdienlich sind.
- (9) Der Vorstand ist, unabhängig davon, ob alle Vorstandsämter besetzt sind, beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend ist.
- (10) Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung des 2. Vorsitzenden.

§ 11 Vereinsausschuss

- (1) Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus
- den Mitgliedern des Vorstandes
 - den Abteilungsleitern
 - dem Schriftführer
 - dem Jugendwart
 - bis zu zwei Beisitzern
- (2) Mitglieder im Vereinsausschuss können nur Vereinsmitglieder werden.
- (3) Die Mitglieder des Vereinsausschusses werden mit Ausnahme der Abteilungsleiter durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Vereinsausschussmitglieder können

ihr Amt jederzeit niederlegen. Scheidet ein Mitglied des Vereinsausschusses vor Ablauf der Amtsperiode aus, so bestimmt der Vereinsausschuss ein anderes Ausschussmitglied, das dessen Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch übernimmt.

- (4) Wiederwahl ist möglich.
- (5) Der Vereinsausschuss berät den Vorstand. Weitere Aufgaben ergeben sich aus der Satzung. Durch Beschluss kann die Mitgliederversammlung weitergehende Einzelaufgaben übertragen. Im Übrigen gibt sich der Vereinsausschuss mit dem Vorstand eine Geschäftsordnung mit Geschäftsverteilung.
- (6) Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend ist.
- (7) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet der Vereinsausschuss mit Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- (8) Über die Sitzungen des Vereinsausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Jedes Mitglied hat das Recht, die Niederschrift einzusehen.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt und soll im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres abgehalten werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl, Entlastung und Abberufung des Vorstands
 - b) Wahl und Abberufung der Vereinsausschussmitglieder mit Ausnahme der Abteilungsleiter
 - c) Wahl und Abberufung der Kassenprüfer und Entgegennahme des Kassenberichts des Kassiers
 - d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Vereinsauflösung
 - e) Beschlussfassung über die Beitragsordnung
 - f) Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung von Abteilungen
 - g) Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vereinsausschusses
 - h) Beschlussfassung über die Vereinsordnungen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
 - i) Entgegennahme des Jahresberichts für das abgelaufene Geschäftsjahr durch den Vorstand
 - j) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts der Vereinsausschussmitglieder
 - k) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.
- (3) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Die Einberufung erfolgt
 - durch öffentlichen Aushang in der Gemeinde Großkarolinenfeld und im Vereinsheim
 - auf der vereinseigenen Homepage
 - per E-Mail (soweit dem Verein bekannt).Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die Mitgliederversammlung bei Beschlüssen mit einfacher, bei Wahlen jedoch mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen werden nicht gezählt.

- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Kassier geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter.
- (7) Zur Abwicklung der Wahlen wird von der Mitgliederversammlung ein Wahlausschuss von mindestens drei Personen gewählt. Dieser bestimmt unter sich den Wahlvorstand. Der Wahlvorstand ist von Beginn bis zum Abschluss der Wahlhandlung Versammlungsleiter. Über die Wahl muss eine separate Niederschrift aufgenommen und von allen drei Mitgliedern des Wahlausschusses unterzeichnet werden. Die Art der Abstimmungen wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Mitglied die geheime Abstimmung beantragt und die Mehrheit der Mitgliederversammlung dem zustimmt.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Versammlungsleiter nach Absatz 6 und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Jedes Mitglied hat das Recht, die Niederschrift einzusehen.

§ 13 Kassenprüfung

- (1) Die zwei Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (2) Mitglieder des Vorstandes oder des Vereinsausschusses können nicht zum Kassenprüfer gewählt werden.
- (3) Wiederwahl ist möglich.
- (4) Die Kassenprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereins einschließlich der Untergliederungen in rechnerischer Hinsicht. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (5) Sonderprüfungen sind möglich.
- (6) Die Kassenprüfer haben das Recht, an Vereinsausschusssitzungen teilzunehmen. Ein Mitspracherecht kann erteilt werden. Das Stimmrecht ist ausgeschlossen.

§ 14 Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen rechtlich unselbständige Abteilungen. Im Bedarfsfall können durch Beschluss der Mitgliederversammlung neue Abteilungen gegründet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.
- (2) Die Abteilungsmitgliederversammlungen wählen ihre Abteilungsleitung auf die Dauer von drei Jahren. Das Nähere regelt die Abteilungsordnung, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes halten muss und der Zustimmung des Vereinsausschusses bedarf. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Vereins für die Abteilungen entsprechend.
- (3) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 15 Haftung

- (1) Ehrenamtlich Tätige Vereinsmitglieder und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die in § 3 Nr. 26a EStG vorgesehene Höchstgrenze im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Vereinsmitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Vereinsmitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Vereinsmitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 16 Datenschutz

Die Umsetzung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung sowie des Bundesdatenschutzgesetzes, regelt die Datenschutzordnung des Vereins. Die Datenschutzordnung wird durch den Vereinsausschuss beschlossen.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen. In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.
- (2) Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden, an die Gemeinde Großkarolinenfeld. Wird mit der Auflösung des Vereines nur eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

§ 18 Vereinsordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein verschiedene Vereinsordnungen geben. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung für den Erlass der Vereinsordnungen zuständig.

§ 19 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 18.09.2021 geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die bisherige Satzung wird durch diese Neufassung ersetzt. Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.